

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksache Nr....) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

1. § 8 wird in seiner Überschrift wie folgt geändert:

Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde

und Abs. 4) (neu) wie folgt gefasst:

Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. § 10 Absatz 2 Satz 4 k) wird wie folgt geändert:

~~Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und die Grundstücksgröße 200 m² nicht übersteigt~~ und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang

3. § 10 Absatz 2 Satz 4 o) wird wie folgt neu gefasst:

der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, **bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen**, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;

4. § 10 Absatz 2 Satz 4 x) (neu) wird wie folgt gefasst:

die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

5. § 15 (neu) wird wie folgt gefasst:

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 9 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Art. 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister